

Justiz im heutigen Deutschland

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **27 (1948)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-335973>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Justiz im heutigen Deutschland

Der Autor dieses Artikels, deutscher Rechtsanwalt, Sozialdemokrat, ist aus begreiflichen Gründen nicht in der Lage, die scharfe Kritik, die er am deutschen Richterstande übt, mit seinem Namen zu zeichnen. Genosse Johannes Huber, St. Gallen, teilt uns mit, daß er den Verfasser der Abhandlung kennt und für seine Vertrauenswürdigkeit einsteht.

V. G.

Nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Herrschaft und der Besetzung Deutschlands wurde die deutsche Justiz zunächst durch Anordnung der Besetzungsbehörde vollständig aufgehoben. Schon im Sommer 1945 wurde die deutsche Justiz wieder ins Leben gerufen. Jetzt liegt die Ziviljustiz – soweit es sich nicht um Angehörige der Besetzungsmächte handelt – ganz in deutschen Händen. Die Strafjustiz wird ausgeübt zum Teil von den Gerichten der Militärbehörde, zum Teil von der deutschen Justiz. Vor den Gerichten der Militärbehörden werden, abgesehen von einzelnen Fällen von Kriegsverbrechen, im allgemeinen nur abgeurteilt die Verstöße gegen Anordnungen der Besetzungsbehörde. Die ganze andere Strafjustiz, also der bei weitem wesentlichste Teil, liegt in deutschen Händen.

Der Wiederaufbau der deutschen Justiz stieß anfangs auf Schwierigkeiten dadurch, daß ein großer Mangel an politisch unbelasteten Juristen bestand. Von 68 Staatsanwälten in einer westdeutschen Großstadt waren zum Beispiel nur zwei nicht in der nationalsozialistischen Partei gewesen. Der Prozentsatz bei den Richtern lag nicht wesentlich niedriger.

In der *russischbesetzten Zone* ist dieser Mangel an politisch unbelasteten Richtern dadurch überwunden, daß politisch unbelastete, aber juristisch nicht vorgebildete Personen als Volksrichter eingestellt worden sind. Nachdem diese in einjährigen Kursen juristisch geschult sind, sind sie nicht als Laienrichter (Schöffen oder Geschworene), sondern als Berufsrichter in die Justiz eingestellt.

In den *westlichen Zonen* hat man diesen Weg nicht eingeschlagen. Auch hier ist aber der Richtermangel inzwischen im wesentlichen behoben dadurch, daß nach und nach der größte Teil der wegen politischer Belastung bis dahin suspendierten Richter wieder eingestellt ist.

Nach Berichten der Justizbehörden der russischen Zone sollen die Erfahrungen, die mit dem Volksrichter gemacht sind, gut sein. Von den Juristen der westlichen Zonen werden gegen den Volksrichter mit der Begründung, es sei unmöglich, in einer einjährigen Ausbildungszeit das notwendige juristische Wissen zu erlangen, erhebliche Bedenken vorgebracht.

Es wird zutreffend sein, daß einem nur in so kurzer Zeit ausgebildeten Richter formale Fehler unterlaufen und daß das Urteil eines Volksrichters eher formal juristisch nicht so gut begründet ist, wie das eines voll ausgebildeten Juristen. Die Hauptprozesse, die zurzeit bei deutschen Gerichten geführt werden, sind Strafprozesse, Ehescheidungsprozesse, Unterhaltsprozesse, Räumungsprozesse und dergleichen. Für die Entscheidung dieser Prozesse kommt es vor allem auf gesunden Menschenverstand und eine gewisse Lebenserfahrung an. Große juristische Kenntnisse sind weniger wichtig. Prozesse mit komplizierten Rechtsfragen sind seltener. Für sie sind juristisch voll geschulte Richter in ausreichendem Maße vorhanden.

Berechtigter erscheint das Bedenken, daß bei der Auswahl der Volksrichter in der russischen Zone der Vorschlag und das Interesse einer Partei, der SED, entscheidend ist, und daß die Objektivität dieser Richter durch ihre Bindung an eine Partei beeinträchtigt wird.

Abgesehen von diesem Bedenken erscheint die Gefahr der Verschlechterung der Justiz durch nicht voll ausgebildete Richter geringer als die Gefahr, die dadurch entsteht, daß die Justiz ausgeübt wird von Richtern, die zum größten Teil Nationalsozialisten gewesen sind.

Die Moral und das Rechtsbewußtsein des deutschen Volkes sind völlig untergraben. Die Hauptursache liegt in den augenblicklichen wirtschaftlichen Verhältnissen, in denen Schwarzmarkt, Kompensationsgeschäfte, Korruption einen großen Teil des Wirtschaftslebens beherrschen.

Eine weitere Ursache ist der Krieg, in dem Millionen Menschen aus ihren normalen bürgerlichen Verhältnissen herausgerissen wurden und sich jahrelang damit beschäftigten, das Leben, die Freiheit, das Eigentum anderer Menschen zu vernichten. Die Umstellung auf Friedensverhältnisse, in denen das, was sie jahrelang auf Befehl getan haben, als strafbare Handlungen gegen schützenswerte Rechtsgüter angesehen wird, ist – vor allem für Jugendliche – manchmal schwierig. Die große Kriminalität der Jugendlichen ist auf die Verrohung durch den Krieg zurückzuführen.

Vor allem ist die Untergrabung der Moral und des Rechtsbewußtseins zurückzuführen auf das Naziregime. Unter seiner Herrschaft haben sich die Führer der Partei und der Regierung unter dem Geschrei «Gemeinnutz geht vor Eigennutz» in hohem Maße persönlich bereichert und durch dieses Ver-

halten den Grund gelegt für die Korruption, die seitdem fortwuchert und einen großen Teil der Wirtschaft und auch der Beamtenschaft ergriffen hat. Unter den früheren Pgs, die in Staat und Wirtschaft infolge des völligen Fehlschlags der Entnazifizierung stark vertreten sind, sind Schieberei und Korruption besonders stark verbreitet; denn sie helfen sich gegenseitig dabei, haben also besonders gute Beziehungen und weniger Hemmungen; denn wenn durch Schiebung und Korruption die Zwangswirtschaft zusammenbricht, so ist das nach ihrer Auffassung durchaus wünschenswert, ein Beweis für die Überlegenheit der nationalsozialistischen Organisation gegenüber der Besatzung und den neuen deutschen Behörden.

Während der Zeit des Nationalsozialismus ist außerdem eine Unzahl von Verbrechen begangen worden, die nicht verfolgt sind. An einem Tage im November 1938, dem Tage des Judenpogroms, haben sich in allen deutschen Städten Menschenmengen öffentlich zusammengerottet, sind in friedliche Wohnungen eingedrungen, haben Gewalttätigkeiten begangen, Menschen mißhandelt, Sachen vernichtet und haben Synagogen – zum Gottesdienst bestimmte Gebäude – in Brand gesteckt. An jedem Tage der Nazizeit sind in den Konzentrationslagern, den Gefängnissen, den Zuchthäusern Gefangene mißhandelt, sind Aussagen von Untersuchungsgefangenen durch Mißhandlungen und durch Drohung mit Gewalt erpreßt worden.

Das alles waren Straftaten, die auch nach den damals geltenden deutschen Gesetzen als Verbrechen unter Strafe gestellt waren. Sie geschahen vor den Augen der Öffentlichkeit oder doch mit Kenntnis der Öffentlichkeit. Alle diese Straftaten sind nicht verfolgt. Es soll nicht verkannt werden, daß die Richter und Staatsanwälte damals nicht die Möglichkeit hatten, diese Straftaten zu verfolgen. Sie wurden ja begangen oder veranlaßt von den Führern des Staates und der Partei. Jeder Versuch einer Verfolgung dieser Straftaten war für den Staatsanwalt oder Richter mit einer Gefährdung seiner Existenz, seiner Freiheit, ja seines Lebens verbunden.

Trotzdem bleibt die Tatsache der Nichtverfolgung dieser schweren Straftaten ein schwere Belastung für die deutsche Justiz und die damals im Amt befindlichen Juristen.

Schwerer als sie wiegt aber, daß die deutsche Justiz sich auch insofern dem Naziterror gefügt hat, als sie die nationalsozialistischen Schand- und Blutgesetze angewandt und nach ihnen Tausende von Menschen verurteilt hat.

Daß die Rassegesetze gegen die Juden, die Ausnahmegesetze gegen die Polen, die Gesetze zur Unterdrückung der Wahrheit und des politischen Gegners, die Kriegsgesetze mit ihren unmenschlichen Strafandrohungen kein Recht, sondern gesetzliches Unrecht waren, dessen waren sich auch die

meisten nationalsozialistischen Juristen durchaus bewußt. Hitler hatte ein großes Mißtrauen gegen die Justiz. Er hat dies häufig zum Ausdruck gebracht und die ordentliche Justiz durch die Einführung von Parteigerichten, SS- und Polizeigerichten, des Volksgerichtshofes, der Gestapo und der Konzentrationslager, alles Einrichtungen, die außerhalb der ordentlichen Justiz lagen, weitgehend eingeschränkt.

Trotz dem Mißtrauen Hitlers gegen die Justiz und trotz der Erkenntnis des Unrechts der nationalsozialistischen Gesetze haben sich die deutschen Juristen der Nazizeit doch dem nationalsozialistischen Terror gefügt und Tausende von Menschen auf Grund der nationalsozialistischen Unrecht-Gesetze in den Tod, in die Zuchthäuser und Gefängnisse geschickt.

Ein Beispiel für viele: In einer westdeutschen Großstadt wurde während des Krieges eine Putzfrau, die einen ihr aus Anlaß der Wollstoffsammlung ausgehändigten Pullover nicht abgeliefert, sondern ihrem Vater gegeben und an Stelle dieses einen etwas minderwertigeren andern Pullover abgeliefert hatte, vom Sondergericht zum Tode verurteilt. Es handelte sich um eine arme, unbestrafte Frau, Mutter mehrerer Kinder.

Sicher haben die Richter, die dieses Urteil fällten, gewußt, daß ihr Urteil Unrecht war. Sie haben gegen ihr eigenes Gewissen entschieden. Sie haben sich dem nationalsozialistischen Terror gefügt.

Es ist eine schwere Belastung für die deutsche Justiz, daß diese Richter, vor allem auch, daß fast sämtliche Richter, die durch ihre Zugehörigkeit und ihren aktiven Einsatz für die Partei den nationalsozialistischen Terror unterstützt haben, *jetzt wieder im Amte sind*.

Schlimmer noch ist, daß diese Richter im allgemeinen nicht die Erkenntnis ihrer Schuld und nicht den Wunsch nach Wiedergutmachung des begangenen Unrechts haben. Das beweist schon die Tatsache, daß die deutsche Justiz sich auch jetzt kaum bemüht hat, die von den Nationalsozialisten begangenen schweren Verbrechen zu sühnen und sich von sich aus auch nicht bemüht, das an den aus politischen, religiösen oder rassischen Gründen Verfolgten begangene Unrecht wiedergutzumachen. Eine innere Wandlung der Richter ist nicht zu erkennen.

Ihre Autorität ist erschüttert, ihre materielle Lage ist ungünstig. Sie sind verbittert. Ihre Erbitterung richtet sich aber nicht gegen die Schuld und die Fehler der Vergangenheit, den Nationalsozialismus. Sie richtet sich gegen die jetzige Zeit, gegen die Kräfte, die ein neues Deutschland aufbauen wollen. Sie mögen keine Nationalsozialisten sein, sie sind aber reaktionär.

Es hat schon einmal – in den Jahren nach dem ersten Weltkrieg – die

deutsche Justiz ihre Aufgabe, eine demokratische Republik aufzubauen und zu schützen, nicht erfüllt. Damals wurden die Morde an Rosa Luxemburg, Liebknecht, Rathenau, Erzberger, Pasche und andern nicht verfolgt. Damals wurden Beschimpfungen der Republik nicht oder nur ungenügend gesüht. Der Reichskanzler Marx erklärte, daß er sich bei Beschimpfungen von nationalistischer Seite nicht an die deutschen Gerichte wende, weil er dort doch keinen genügenden Schutz erhalte. Damals hat die deutsche Justiz ihren Teil dazu beigetragen, die demokratische Republik zu untergraben und zu stürzen.

Es hat den Anschein, daß sich dasselbe jetzt wiederholt.

KARL H. MÜLLER

Die neue deutsche Gewerkschaftsbewegung in den westlichen Zonen

Berlin, im Februar 1948.

Eine objektive Würdigung der neuen deutschen Gewerkschaftsbewegung ist zurzeit noch außerordentlich schwierig. Vor allem gilt es zu untersuchen, ob und inwieweit die deutschen Gewerkschaften gegenwärtig überhaupt in der Lage sind, den ihnen gestellten traditionellen gewerkschaftlichen Aufgaben — Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen — gerecht zu werden.

1928 bildeten die freien (sozialistischen) deutschen Gewerkschaften mit rund 5½ Millionen Mitgliedern die (von Rußland abgesehen) zahlenmäßig stärkste gewerkschaftliche Organisation der Welt. Schon ein Jahr später, nach dem Ausbruch der großen Wirtschaftskrise, trat jedoch ihre innere Schwäche klar zutage. Sie waren außerstande, den immer schärfer werdenden Lohnabbau und die sich häufenden reaktionären Notverordnungen zu verhindern. Mit dieser Feststellung soll jedoch keine einseitige Schuldfrage aufgeworfen werden. Es ist hierbei vor allem zu berücksichtigen, daß 1928 trotz der imposanten Mitgliederzahl nur knapp ein Drittel aller Berufstätigen gewerkschaftlich organisiert war und mit der Verschärfung der Wirtschaftskrise ein rapider Mitgliederschwund eintrat. Ferner zeigte sich, daß auch die zahlreichen forcierten Aktionen (Teilstreiks, Demonstrationen usw.) der kommunistischen RGO (Revolutionäre Gewerkschaftsopposition) zum Mißerfolg verurteilt waren und letzten Endes nur zur Zersetzung der inneren Geschlossenheit der Gewerkschaften und zur Schwächung ihrer Schlagkraft beitrugen. Für das Scheitern der deutschen Gewerkschaftsbewegung ist in erster Linie die zunehmende Passivität und Resignation der deutschen Arbeiterschaft in ihrer überwiegenden Mehrheit während der entscheidenden Jahre von 1929 bis 1933 verantwortlich. Die Untersuchung der Ursachen für diesen sonderbaren Sachverhalt ist jedoch eine Aufgabe, die sich nur im Rahmen einer Analyse der allgemeinen historisch-soziolo-